

Inhaltsverzeichnis

2.	Das Inventar	2
2.1	Zweck des Steuerinventars	2
2.2	Das Inventar – eine anfechtbare Verfügung?	2
2.3	Die Inventararten im Überblick	2
2.4	Die massgebenden Kriterien für die Wahl des Inventars	3
2.4.1	Ist zumindest eine erbberechtigte Person erbsteuerpflichtig?	3
2.4.2	Betragen die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung weniger als CHF 25'000?	4
2.4.3	Kommt es infolge Geringfügigkeit unter Umständen nicht zur Erhebung einer Erbschaftssteuer?	4
2.4.4	Hat das Bezirksgericht die konkursamtliche Liquidation angeordnet?	4
2.4.5	Checkliste	4
2.5	Die Inventararten im Einzelnen	4
2.5.1	Das vereinfachte Steuerinventar	4
2.5.2	Das ordentliche Steuerinventar	6
2.5.3	Die inventuramtliche Erklärung	10
2.5.4	Inventarisierung bei konkursamtlicher Liquidation	11

2. Das Inventar

Vorbemerkung:

Auf die Erbschaftsinventare (Sicherungsinventar und öffentliches Inventar) wird nachfolgend nur Bezug genommen, sofern es im Zusammenhang mit der Ausfertigung von Steuerinventaren bzw. Erbsteuerveranlagungen oder Mitteilungen betreffend die Steuerpflicht von Belang ist. Dies, da die RI ein Instrument der Steuerbehörden darstellen, wogegen die Erbschaftsinventare dem Kompetenzbereich der Bezirksgerichte zuzuordnen sind.

2.1 Zweck des Steuerinventars

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person ist in der Regel ein Inventar aufzunehmen (§ 210 StG, Art. 154 DBG). Dieses dient insbesondere als Grundlage für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

2.2 Das Inventar – eine anfechtbare Verfügung?

Das Inventar soll insbesondere das am Todestag vorhandene Vermögen möglichst rasch festhalten. Es hat jedoch keinen Verfügungscharakter. Das bedeutet, dass die Feststellungen im Inventar für die spätere Erbschaftssteuerveranlagung rechtlich nicht verbindlich sind, und zwar selbst dann nicht, wenn die erbberechtigten Personen dem Inventar zugestimmt haben. Die Inventaraufnahme ist also eine reine Sachverhaltsaufnahme, nicht aber eine Verfügung, die mit einem Rechtsmittel gerügt werden kann. Die Steuerbehörden können auch abweichende Verfügungen erlassen, ohne dass das Inventar deswegen geändert werden muss.

2.3 Die Inventararten im Überblick

Es kann nach 4 verschiedenen Möglichkeiten inventarisiert werden:

Steuerinventare

- vereinfachtes Steuerinventar (nicht pflichtiger Fall)
- ordentliches Steuerinventar (pflichtiger Fall)

Übrige

- Inventuramtliche Erklärung
- Konkursamtliche Liquidation

2.4 Die massgebenden Kriterien für die Wahl des Inventars

Die falsche Wahl der Inventarart kann weitreichende Konsequenzen haben. Wird beispielsweise anstatt eines vereinfachten Steuerinventars ein ordentliches Steuerinventar (mit Veranlagung) ausgefertigt, so bedeutet dies einen unnötigen zusätzlichen Zeitaufwand von unter Umständen mehreren Stunden. Weitaus verhängnisvoller ist jedoch die umgekehrte Situation, also die Ausfertigung eines vereinfachten Steuerinventars anstelle eines ordentlichen Steuerinventars mit Erbsteuerveranlagung. Da die Wahl der Inventarart in der Verantwortung der Inventurämter liegt und das Kantonale Steueramt eine nur sehr beschränkte Kontrollfunktion ausübt, muss damit gerechnet werden, dass in letzteren Fällen Steuersubstrat verloren geht.

2.4.1 Ist zumindest eine erbberechtigte Person erbsteuerpflichtig?

2.4.1.1 Erbberechtigung

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Erben und Erbinnen erbberechtigt (Art. 457 ff. ZGB). Durch Verfügung von Todes wegen können jedoch gesetzliche Erben und Erbinnen ausgeschlossen und/oder zusätzliche Personen als Erben und Erbinnen eingesetzt werden. Als Erben gelten vorliegend jene Personen, die einen quotalen oder prozentualen Anspruch am Nachlassvermögen haben.

Demgegenüber haben legatsberechtigte Personen Anspruch auf einen bestimmten Geldbetrag oder einen bestimmten Sachgegenstand und zählen demzufolge nicht zum Kreis der Erbberechtigten.

Die zivilrechtliche Definition von Erben und Legataren weicht von der hier beschriebenen ab. So sind selten letztwillige Verfügungen anzutreffen, worin bspw. "Erbe x den Betrag von CHF 100'000 erhält" oder "Legatar y zu 20 % am Nachlass partizipiert". Diesfalls ist die korrekte Inventarart mit dem Kantonalen Steueramt abzusprechen.

Der Kreis der Erbberechtigten ist somit anhand des Verzeichnisses über die gesetzlich erbberechtigten Personen und der Bestimmungen in den Verfügungen von Todes wegen festzustellen. Anschliessend ist zu prüfen, ob zumindest eine der erbberechtigten Personen erbsteuerpflichtig ist. Falls vorhanden, ist betreffend die Erbfolge auf die Erbbescheinigung abzustellen.

2.4.1.2 Erbsteuerpflicht

Die Erbsteuerpflicht trifft sämtliche natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme

- der Ehepartner sowie der eingetragenen Partner,
- der Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel, ...), Stiefkinder und Pflegekinder (wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat),
- der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern (wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat),
- der steuerbefreiten juristischen Personen (in der Regel als "gemeinnützige Institutionen" bezeichnet).

Vergleiche hierzu im Detail die §§ 13, 14 und 142 Abs. 3 StG sowie § 51 StGV.

2.4.2 Betragen die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung weniger als CHF 25'000?

Massgebend ist nicht, wie häufig angenommen, das Nettovermögen, also Aktiven abzüglich Passiven, sondern lediglich die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung. Betragen diese tatsächlich weniger als CHF 25'000, so werden sie durch Verrechnung mit dem Pauschalabzug von CHF 25'000 neutralisiert und es liegt eine offensichtliche Vermögenslosigkeit vor.

2.4.3 Kommt es infolge Geringfügigkeit unter Umständen nicht zur Erhebung einer Erbschaftssteuer?

Stellen Sie bei der Bearbeitung eines Inventars fest, dass für alle Erbberechtigten die Erbschaftssteuer voraussichtlich wegen Geringfügigkeit entfällt, können die Grundlagen zum Entscheid über die Geringfügigkeit (insbesondere unterjährige Veranlagung, Verzeichnis der gesetzlichen Erben und allfällige Verfügungen von Todes wegen) vor der Erstellung des Steuerinventars und der Veranlagung zum Entscheid über das weitere Vorgehen dem Kantonalen Steueramt gesendet werden.

2.4.4 Hat das Bezirksgericht die konkursamtliche Liquidation angeordnet?

In solchen Fällen kann der Fall ohne die Erstellung eines Inventars oder einer inventuramtlichen Erklärung abgeschlossen werden. In den Bemerkungen zum Fall in der Inventarkontrolle ist auf die konkursamtliche Liquidation hinzuweisen.

2.4.5 Checkliste

Eine Checkliste für die Wahl der richtigen Inventarart ist als Anhang zu diesem Dokument publiziert.

2.5 Die Inventararten im Einzelnen

2.5.1 Das vereinfachte Steuerinventar

2.5.1.1 Inhalt

Bei der vereinfachten Inventarisierung werden die unterjährigen Steuerakten zum Steuerinventar erklärt. Wurde keine unterjährige Steuererklärung einverlangt, kann auf die Angaben der vorliegenden ordentlichen Steuerakten abgestellt werden (vgl. Register 1 "Inventarisationsverfahren", Ziffer 1.3.13.1).

2.5.1.2 Ausfertigung

Auf einem über die Applikation IVAR zu erstellenden Deckblatt (vgl. Anhang) wird festgestellt, dass die einzelnen Erbteile nicht steuerpflichtig sind. Das Deckblatt ist vom Inventuramt, nicht aber vom Kantonalen Steueramt, zu unterzeichnen, da es sich dabei lediglich um eine Mitteilung und nicht um eine Verfügung handelt. Mit Unterzeichnung der massgebenden Steuererklärung haben die Erbinnen und Erben die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben bereits bestätigt. Die erbenseitige Unterzeichnung des vereinfachten Inventars erübrigt sich deshalb. Sind nicht ausschliesslich sämtliche auf dem Erbenverzeichnis aufgeführten Personen (gesetzliche

Erbinnen und Erben) erb- oder legatsberechtigt, ist mittels Applikation IVAR ein Beiblatt zu erstellen, worauf sämtliche erb- oder legatsberechtigten Personen aufzuführen sind. Die Inventarisierung kann ebenfalls mittels vereinfachten Inventars erfolgen, wenn neben den erbssteuerfreien Erbteilen steuerpflichtige Legate, Direktansprüche, Vorempfänge und/oder Schenkungen vorliegen. Diese sind mittels separater Veranlagungen zu besteuern.

2.5.1.3 Bestandteile des vereinfachten Steuerinventars

Folgende Dokumente bilden das vereinfachte Steuerinventar:

- Deckblatt (gegebenenfalls mit Beiblatt)
- Verzeichnis der gesetzlichen Erben
- letzte Seite der massgebenden Steuererklärung (Vermögen)
- Wertschriftenverzeichnis (sofern Wertschriften vorhanden)
- Liegenschaftenverzeichnis (sofern Liegenschaften vorhanden)
- Schuldenverzeichnis (sofern Schulden vorhanden)
- vom Bezirksgerichtspräsidium nicht eröffnete Eheverträge (eher selten)
- Versicherungspolice und zugehörige Auszahlungsbelege

Der Entscheid, ob die den Berechtigten vom Bezirksgerichtspräsidium bereits eröffneten Erbverträge und Testamente Bestandteil des Inventars bilden, liegt im Ermessen der Inventurbehörde.

2.5.1.4 Zustellung (gemäss § 6 VNI)

Das Inventar ist gleichzeitig folgenden Personen zuzustellen:

- den Erbberechtigten
- den nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
(nicht mehr als pflichtteilsgeschützt gelten Personen, welche im Rahmen eines öffentlich beurkundeten Erbverzichtsvertrags oder Erbauskaufs auf ihren Pflichtteilsschutz gänzlich verzichtet haben)
- sofern minderjährige Kinder vorhanden sind
 - betreut durch Berufsbeistand: Zustellung an den KESD
 - betreut durch einen privaten Beistand: Zustellung an die KESB (Familiengericht)
- der willensvollstreckenden Person
- dem Gemeindesteuernamt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person

In der Praxis erfolgt die Zustellung jedoch häufig nicht an die einzelnen Erben, sondern lediglich an die willensvollstreckende beziehungsweise die mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

Es erfolgt keine Zustellung an das Kantonale Steueramt.

Verlangen die Erbberechtigten eine anfechtbare Feststellungsverfügung, so hat die Inventurbehörde das entsprechende Gesuch samt den relevanten Akten dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuern, zuzustellen. Die Ausfertigung der anfechtbaren Verfügung obliegt dem Kantonalen Steueramt, die Eröffnung erfolgt durch die Inventurbehörde.

2.5.1.5 Versicherungsleistungen

Selbst wenn die Kriterien für die Ausfertigung eines vereinfachten Inventars erfüllt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit dem Todesfall aufgrund einer Begünstigungsklausel erbschaftssteuerwirksame Versicherungsleistungen an erbschaftssteuerpflichtige Personen ausserhalb des Erbenkreises ausbezahlt werden.

Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- a) Versicherungen mit einem Vermögenssteuerwert bis CHF 5'000
(gemäss unterjähriger Steuerveranlagung)

Es darf ohne weitere Abklärungen davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um Sterbegeldversicherungen handelt. Diese waren einst dafür gedacht, die Todesfallkosten abzudecken. Sie fallen somit im Wesentlichen in den Nachlass (also an die steuerbefreiten Erben). Ein kleiner Teil wird oft als Direktanspruch an das bischöfliche Ordinariat oder an die Kirchgemeinde für eine Jahrzeitstiftung ausgerichtet; steuerlich ist auch dieser Teil nicht relevant, weil die genannten Institutionen steuerbefreit sind.

- b) Versicherungen mit einem Vermögenssteuerwert höher CHF 5'000
(gemäss unterjähriger Steuerveranlagung)

Es dürfte sich um den Rückkaufswert einer gemischten Lebensversicherung oder einer Leibrentenversicherung handeln. Es ist abzuklären, ob eine Drittperson begünstigt wird; falls ja, ist die anspruchsberechtigte Person und der ausbezahlte Betrag in Erfahrung zu bringen.

- c) Private Rentenleistungen (gemäss unterjähriger Steuerveranlagung)

Gehen aus der unterjährigen Steuerveranlagung (Einkommensteil) private Rentenzahlungen hervor, so ist abzuklären, ob eine allfällige Rückgewährssumme an eine Drittperson fällt.

2.5.1.6 Vereinfachtes Steuerinventar in Kombination mit einem Erbschaftsinventar

Wenn die Kriterien für die Ausfertigung eines vereinfachten Inventars erfüllt sind, das Bezirksgericht jedoch ein Erbschaftsinventar angeordnet hat, so muss kein vereinfachtes Steuerinventar ausgefertigt werden. Vielmehr ist ein Mitteilungsblatt (vgl. Anhang) auszustellen, worin

- a) das Erbschaftsinventar zum Steuerinventar erklärt wird, und
b) festgehalten wird, dass auf den Erbteilen keine Erbschaftssteuern geschuldet sind.

Es ist sicherzustellen, dass das zum Steuerinventar erklärte Erbschaftsinventar gemäss den Anordnungen unter vorangehender Ziffer 2.5.1.4 zugestellt wird. Dasselbe gilt für die Zustellung des Mitteilungsblatts; einzig auf die Zustellung an die pflichtteilsgeschützte, aber von der Erbfolge ausgeschlossenen Person kann verzichtet werden.

2.5.2 Das ordentliche Steuerinventar

2.5.2.1 Inhalt

In das ordentliche Steuerinventar sind alle Vermögensgegenstände ohne Rücksicht auf ihre örtliche Lage sowie alle Schulden der verstorbenen Person und des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Eheteils aufzunehmen (§ 211 StG in Verbindung mit § 1 VNI). Hat die verstorbene Person minderjährige Kinder in der Steuerpflicht vertreten, so sind deren Vermögensgegenstände in der Spalte "Dritte" auszuweisen. Weitere, auf der unterjährigen Steuererklärung nicht enthaltene Informationen sind auf anderem Wege (zum Beispiel Befragung, Schriftverkehr) zu beschaffen, sofern diese nicht mittels Pauschalen abgedeckt werden. Dies betrifft insbesondere

die diversen Guthaben, die laufenden Schulden sowie die Todesfall- und Erbgangskosten, sofern diese nicht mit den entsprechenden Pauschalen aufgeführt werden (vgl. Ziffer 4.1 RI). Die Bewertung der Bilanzpositionen richtet sich nach den Vorschriften über die Vermögenssteuern (§ 145 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 46 ff. StG).

War die verstorbene Person verheiratet, so sind die güterrechtlichen Verhältnisse abzuklären. Insbesondere ist der überlebende Ehepartner zur Eingabe der Eigengüter aufzufordern. Ausser beim Güterstand "Gütertrennung" ist folglich das gesamte Vermögen der Ehegatten im Inventar auszuweisen. Lebten die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütertrennung, so sind im Inventar lediglich die Vermögensbestandteile der verstorbenen Person aufzuführen.

Die Inventurbehörde hat ferner Tatsachen festzustellen und im Inventar vorzumerken, die für die ordentliche Steuerveranlagung (Einkommen und Vermögen) Dritter (zum Beispiel Versicherungsleistungen, Besoldungsnachgenuss) oder für die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuern (zum Beispiel Direktansprüche aus Lebensversicherungen) von Bedeutung sein können (§ 211 Abs. 2 StG). Diese Feststellungen sind im Steuerinventar unter der Rubrik "Einkommenssteuerwirksame Zuwendungen" beziehungsweise unter der Rubrik "erbschafts- und schenkungssteuerwirksame Zuwendungen" auszuweisen.

2.5.2.2 Ausfertigung

Das ordentliche Steuerinventar wird über die Applikation IVAR oder mittels gemeindeeigener Lösung erstellt. Es ist sowohl vom Inventuramt als auch von den Erbberechtigten zu unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 VNI). In der Praxis wird jedoch häufig die Unterzeichnung durch eine erbberechtigte Person oder die willensvollstreckende Person akzeptiert.

2.5.2.3 Bestandteile des ordentlichen Steuerinventars

Das ordentliche Steuerinventar setzt sich aus den in der Applikation IVAR aktivierten Tabellen zusammen. Als Anhang sind die vom Bezirksgerichtspräsidium nicht eröffneten Eheverträge beizufügen.

Der Entscheid, ob die den Berechtigten vom Bezirksgerichtspräsidium bereits eröffneten Erbverträge und Testamente sowie die bereits eröffneten Eheverträge Bestandteil des Inventars bilden, liegt im Ermessen der Inventurbehörde.

2.5.2.4 Veranlagung

In den Fällen in denen es zur Erhebung von Erbschaftssteuern kommt, ist mittels Applikation IVAR eine Veranlagung auszufertigen. Darauf ist die Erbteilung abzubilden und das Dokument ist von Erbenseite oder von der willensvollstreckenden bzw. der mit der Erbteilung betrauten Person zu unterzeichnen.

In der Praxis erfolgt die Ausfertigung der Veranlagung durch das Inventuramt häufig ohne vorherige Rücksprache mit der Erbenseite. Besteht Unsicherheit, wie der Nachlass unter den berechtigten Personen aufgeteilt wird, so ist mit der Ausfertigung der Veranlagung zuzuwarten, bis ein Teilungsvertrag bzw. eine Teilungsrechnung vorliegt. Denn es ist weder die Aufgabe noch liegt es in der Kompetenz des Inventuramts oder des Kantonalen Steueramts, den Erben die Teilung vorzugeben. Der normale Ablauf sieht vielmehr vor, dass sich die Erben über die Verteilung des Nachlasses einigen und die Steuerbehörde anschliessend eine steuerliche Würdigung vornehmen. Eine sich dadurch ergebende Verzögerung des Verfahrens ist in Kauf zu nehmen.

2.5.2.5 Zustellung (gemäss § 6 VNI)

Vorab zur Unterzeichnung

- an eine Kontaktperson aus dem Kreis der Erbberechtigten beziehungsweise an die willensvollstreckende Person beziehungsweise an eine von den Erbinnen und Erben zur Vertretung bevollmächtigte Person

Anschliessend zur Kontrolle

- an das Kantonale Steueramt, und zwar mit folgenden Dokumenten
 - Inventar (1-fach)
 - Veranlagungsvorschlag (2-fach; zumindest 1 Expl. zwingend auf weissem Papier)
 - Bestätigung der Erben bzw. deren Vertreter oder des Willensvollstreckers betreffend Bargeld, Sachgegenständen, Pauschalen, Eigengütern (Fragestellungen gemäss Anhang Zusätzliche Datenerhebung betreffend ordentlicher Steuerinventare)
 - Komplette letzte Steuererklärung (in der Regel unterjährige Steuererklärung)
 - Steuerveranlagung zur letzten Steuererklärung
 - geprüftes Wertschriftenverzeichnis mit Saldomeldungen jeweils per Todestag
 - sofern die verstorbene Person verbeiständet war: entweder die Klientenkontoübersicht oder eine Bestätigung, dass kein Klientenkonto geführt worden ist
 - sofern die verstorbene Person nicht in einer eigenen Liegenschaft (kein Stockwerkeigentum) gewohnt hat: entweder die Belege über die Höhe einer Kautions (bei Mietwohnung), eines Depots (bei Alters- und/oder Pflegeheim) resp. Guthaben gegenüber der Stockwerkeigentümergeinschaft (STWEG-Konten und Erneuerungsfonds), oder eine Bestätigung, dass keine solchen Guthaben bestehen
 - weitere Belege zu sämtlichen aufgeführten Aktiv- und Passivposten (wobei die Rechnungen bzw. Gutschriften unter Umständen nicht ausreichen, da daraus das Zahlungs- bzw. Vergütungsdatum nicht hervorgeht. Diesbezüglich liefert ein Bankkontoauszug ab Todestag oder das Postquittungsbüchlein wertvolle Hinweise)
 - Ehe- und Erbverträge, Testamente
 - Versicherungspolice und Auszahlungsbelege
 - Kontoauszug "Abrechnung für Erbschaftssteuer" (STAG, Report 325, Code 4; beim Gemeindesteueramt verlangen); vgl. auch Register 4 "Bewertungsgrundsätze", Ziffern 4.2.2.1 bzw. 4.3.2.1
 - sofern eine steuerbefreite Institution begünstigt wird: entweder einen Auszug aus der Befreiungsliste des Kantons in welchem die Institution ihren Sitz hat oder eine andere gleichwertige Bestätigung, dass die Institution steuerbefreit ist
 - Inventar und Erbschaftssteueranmeldung des vorverstorbenen Ehepartners
 - sofern eine Person zufolge Wohngemeinschaft im Rahmen der Steuerklasse 1 begünstigt wird: entweder Auszüge aus dem Einwohnerregister oder eine Bestätigung der Einwohnerdienste, woraus hervorgeht, dass die fraglichen Personen während fünf Jahren und ununterbrochen bis hin zum Todestag in derselben Wohnung (gleiche EGID/EWID-Nummer) gemeldet waren (zu den Voraussetzungen der Gewährung der Klasse 1 vgl. auch Register 9 "Erbschafts- und Schenkungssteuern", Ziffer 9.4.2.1)

Nach Rückerhalt gleichzeitige Zustellung

- an die Erbberechtigten
- an die nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
(nicht mehr als pflichtteilsgeschützt gelten Personen, welche im Rahmen eines öffentlich beurkundeten Erbverzichtsvertrags oder Erbauskafs auf ihren Pflichtteilsschutz gänzlich verzichtet haben)
- sofern minderjährige Kinder vorhanden sind
 - betreut durch Berufsbeistand: Zustellung an den KESD
 - betreut durch einen privaten Beistand: Zustellung an die KESB (Familiengericht)
- an die willensvollstreckende Person
- an das Gemeindesteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person

Den obgenannten Adressaten ist sowohl ein ordentliches Steuerinventar als auch eine Erbschaftssteuerveranlagung zuzustellen. In der Praxis erfolgt die Zustellung häufig nicht an die einzelnen Erben und Erben, sondern nur an die willensvollstreckende beziehungsweise mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

2.5.2.6 Ordentliches Steuerinventar in Kombination mit einem Erbschaftsinventar

Wenn die Kriterien für die Ausfertigung eines ordentlichen Steuerinventars erfüllt sind, das Bezirksgericht jedoch ein Erbschaftsinventar angeordnet hat, so ist folgendermassen vorzugehen:

a) in Kombination mit einem Sicherungsinventar

Das Inventar trägt den Doppeltitel "Sicherungsinventar und Steuerinventar". Inhaltlich gelten die Richtlinien zum ordentlichen Steuerinventar (vgl. § 13 Abs. 1 VNI).

b) in Kombination mit einem öffentlichen Inventar

Das Inventar trägt den Doppeltitel "Öffentliches Inventar und Steuerinventar". Inhaltlich gelten die Richtlinien zum ordentlichen Steuerinventar (vgl. § 13 Abs. 1 VNI).

Dies gilt jedoch nicht, wenn im ordentlichen Steuerinventar Pauschalen zu berücksichtigen sind. Die Applikation IVAR erstellt diesfalls aus dem öffentlichen Inventar ein ordentliches Steuerinventar.

Der Entscheid, ob ein kombiniertes Inventar zuerst zusammen mit der Veranlagung dem Kantonalen Steueramt oder dem Bezirksgericht zugestellt wird, obliegt dem zuständigen Inventuramt. Die Zustellung der kombinierten Inventare an die berechtigten Personen erfolgt durch das Bezirksgericht.

Die Zustellung der Veranlagung erfolgt auch in diesem Fall gemäss vorangehender Ziffer 2.5.2.5.

2.5.3 Die inventuramtliche Erklärung

In Fällen von offenkundiger Vermögenslosigkeit kann eine inventuramtliche Erklärung erstellt werden. Die Vermögenslosigkeit ist offenkundig, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind weder Aktiven noch Passiven vorhanden
oder
- es sind nur Passiven vorhanden
oder
- die Aktiven gemäss unterjähriger Steuerveranlagung sind kleiner als CHF 25'000.

Hingegen liegt keine offenkundige Vermögenslosigkeit vor, wenn zum Beispiel Aktiven von CHF 100'000 Passiven von CHF 200'000 gegenüberstehen. Es könnte jedoch ein Fall vorliegen, bei dem Infolge Geringfügigkeit dennoch auf die Erstellung eines ordentlichen Steuerinventars verzichtet werden kann, siehe Ziffer 2.4.3.

2.5.3.1 Inhalt / Ausfertigung

Auf der inventuramtlichen Erklärung wird die offenkundige Vermögenslosigkeit festgehalten. Sie wird in der Regel nur durch die Inventurbehörde unterzeichnet. Die Ausfertigung erfolgt über die Applikation IVAR beziehungsweise mittels gemeindeeigener Lösung.

2.5.3.2 Zustellung (gemäss § 6 VNI)

Die inventuramtliche Erklärung ist gleichzeitig folgenden Personen zuzustellen:

- den Erbberechtigten
- den nicht erbberechtigten, aber pflichtteilsgeschützten Personen
(nicht mehr als pflichtteilsgeschützt gelten Personen, welche im Rahmen eines öffentlich beurkundeten Erbverzichtsvertrags oder Erbauskaufts auf ihren Pflichtteilsschutz gänzlich verzichtet haben)
- sofern minderjährige Kinder vorhanden sind
 - betreut durch Berufsbeistand: Zustellung an den KESD
 - betreut durch einen privaten Beistand: Zustellung an die KESB (Familiengericht)
- der willensvollstreckenden Person
- dem Gemeindesteueramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person

In der Praxis erfolgt die Zustellung jedoch häufig nicht an die einzelnen Erben und Erben, sondern lediglich an die willensvollstreckende beziehungsweise mit der Erbschaftsliquidation betraute Person.

Es erfolgt keine Zustellung an das Kantonale Steueramt.

2.5.3.3 Versicherungsleistungen

Selbst wenn die Kriterien für eine inventuramtliche Erklärung erfüllt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit dem Todesfall aufgrund einer Begünstigungsklausel erbschaftssteuerwirksame Versicherungsleistungen an erbschaftssteuerpflichtige Personen ausserhalb des Erbenkreises ausbezahlt werden.

Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.5.1.5.

2.5.3.4 Inventuramtliche Erklärung in Kombination mit einem Erbschaftsinventar

Wenn die Kriterien für die Ausfertigung einer inventuramtlichen Erklärung erfüllt sind, das Bezirksgericht jedoch ein Erbschaftsinventar angeordnet hat, so ist keine inventuramtliche Erklärung auszufertigen. Vielmehr ist ein Mitteilungsblatt auszustellen, worin

a) das Erbschaftsinventar zum Steuerinventar erklärt wird, und

b) festgehalten wird, dass zufolge Vermögenslosigkeit keine Erbschaftssteuern geschuldet sind. Die Applikation IVAR unterstützt diese Konstellation jedoch zurzeit noch nicht. So muss ein Mitteilungsblatt gemäss Ziffer 2.5.1.6 generiert und textlich angepasst werden.

Das Mitteilungsblatt ist den Berechtigten gemäss vorangehender Ziffer 2.5.3.2 zuzustellen; einzig auf die Zustellung an pflichtteilsgeschützte, aber von der Erbfolge ausgeschlossene Personen kann verzichtet werden.

2.5.4 Inventarisierung bei konkursamtlicher Liquidation

Erfolgt durch das Bezirksgerichtspräsidium die Anordnung einer konkursamtlichen Liquidation, so entfällt aus steuerlicher Sicht die Notwendigkeit eines Inventars beziehungsweise einer Veranlagung der Erbschaftssteuer. Zum Zeitpunkt der Anordnung der konkursamtlichen Liquidation ist das Inventarisationsverfahren häufig jedoch bereits weit fortgeschritten oder gar abgeschlossen. Die entsprechenden Dokumente sind nach erfolgter Zustellung von Kopien (siehe nachfolgende Ziffer) zu archivieren.

2.5.4.1 Zustellung

- Es erfolgt keine Zustellung an das Kantonale Steueramt.
- an die zuständige Amtsstelle des Konkursamts Aargau (bei Bedarf)
 - relevante Dokumente (idealerweise ein Inventar, soweit sich dessen Ausfertigung aufwandmässig rechtfertigen lässt).

Keinesfalls haben die ausschlagenden Erbeninnen und Erben Anrecht auf ein Steuerinventar, da sie ihre Erbenstellung mit der Ausschlagung verwirkt haben.

2.5.4.2 Aktivenüberschuss

Ergibt die konkursamtliche Liquidation einen Aktivenüberschuss, so gelangt dieser gemäss Art. 573 Abs. 2 ZGB an die ausschlagenden Erbeninnen und Erben, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. Die ausschlagenden Erben erlangen mit der Auszahlung jedoch den Erbenstatus nicht wieder. So haften sie auch nicht für später zum Vorschein kommende Erbschaftsschulden (auch nicht im Umfang der Bereicherung), weil sie eben nicht Erben geworden sind und das Gesetz auch keinen Haftungstatbestand vorsieht (Praxiskommentar Erbrecht, 2015, Art. 573 N 13). Die Berechtigung am Liquidationserlös besteht nicht als (insoweit wieder eingesetzte) Erben. Vielmehr handelt es sich um einen Anspruch obligationenrechtlicher Natur gegen die ausgeschlagene Erbschaft, vergleichbar dem Anspruch des Vermächtnisnehmers gegen die Erben auf Herausgabe des Vermächtnis (BGE 136 V 7 E 2.2.1.2; Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. A., 2012, Art. 573 N 10).

Auch wenn die Erbschaft nicht als Erbe erworben wird, wird sie dennoch kraft Erbrecht erworben, denn die Eigenschaft als früherer gesetzlicher Erbe ist entscheidend dafür, dass der Überschuss den früheren Erben ausbezahlt wird. Der Zufluss unterliegt somit der Erbschaftssteuer gemäss §

142 Abs. 2 StG, weil er immer noch als "durch gesetzliche Erbfolge anfallend" zu qualifizieren ist. Da es sich um einen Anspruch auf Geld handelt, entspricht die Bemessungsgrundlage dem erhaltenen Betrag. Es ist also irrelevant, aus welchen Vermögenswerten sich die ausgeschlagene Erbschaft zusammensetzte. Als Zuwendungsjahr gilt das Jahr des Abschlusses des konkursamtlichen Verfahrens.

Das Konkursamt erstattet in solchen Fällen Meldung an das Kantonale Steueramt, welches die Veranlagung vornimmt. Die Eröffnung erfolgt durch die Inventurbehörde. 2.5.4.3 Versicherungsleistungen

Selbst wenn eine konkursamtliche Liquidation angeordnet worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit dem Todesfall aufgrund einer Begünstigungsklausel erbschaftssteuerwirksame Versicherungsleistungen an erbschaftssteuerpflichtige Personen ausbezahlt werden. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.5.1.5.

2.5.4.4 Konkursamtliche Liquidation in Kombination mit einem Erbschaftsinventar

Diese Konstellation hat keine Bedeutung.

Denn nach verfügter konkursamtlicher Liquidation wird kein Erbschaftsinventar mehr angeordnet, womit die Vorgehensweise gemäss vorangehenden Ziffern 2.5.4 ff. greift.

Wird die konkursamtliche Liquidation hingegen erst nach Abschluss des Erbschaftsinventars angeordnet, so dürfte das Dossier zu jenem Zeitpunkt steuerlich bereits gemäss den Ziffern 2.5.1 bis 2.5.4 erledigt sein.